

**Bauplatzvergaberichtlinie
der Gemeinde Erlenmoos
für Wohnbaugrundstücke im Baugebiet Dorfgrundäcker**

I. Präambel

Die Vergabe von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken richtet sich nach den vom Gemeinderat der Gemeinde Erlenmoos beschlossenen Vergabekriterien und deren Gewichtung. Sie gelten als Rahmen hinsichtlich des Verfahrens und der inhaltlichen Ausgestaltung für private Bauvorhaben als selbstgenutzte Eigenheime.

Mit den vorliegenden Bauplatzvergaberichtlinien verfolgt die Gemeinde Erlenmoos das Ziel, den sozialen Zusammenhalt der Bürgerinnen und Bürger der Kommune zu stärken und zu festigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB). Die Bauplatzvergaberichtlinien dienen dazu, dauerhafte, langfristige und nachhaltige Sesshaftigkeit in der Gemeinde zu ermöglichen, weil diese die soziale Integration und den Zusammenhalt in der örtlichen Gemeinschaft maßgeblich stärkt (§ 1 Abs. 6 Nr. 2, 3 und 4 BauGB). Durch einen bestimmten Anteil von potentiellen Käufern¹ mit Ortsbezug soll die Schaffung stabiler Quartiere zur Integration neu hinzukommender Bürgerinnen und Bürger erreicht werden. Die Gemeinde berücksichtigt daher den aktuellen Hauptwohnsitz, wobei die höchste zu erreichende Punktzahl - unter Beachtung der Vorgaben der EU-Kautelen vom 22.02.2017 - bei einer Zeitdauer von maximal fünf Jahren erreicht ist. Dies gilt auch für das Ortsbezugskriterium des Arbeitsplatzes. Um den Erhalt der Sozialstruktur und die Bindung an die örtliche Gemeinschaft zu fördern, sollen auch diejenigen Bewerber besonders berücksichtigt werden, die früher in der Gemeinde gewohnt haben, aber zum Beispiel aufgrund von Ausbildung und/oder Studium die Gemeinde Erlenmoos verlassen mussten und nun gerne wieder zurückkehren möchten.

Ehe und eingetragene Lebenspartnerschaft, sowie eheähnliche Lebensgemeinschaften werden mit Blick auf die Sicherung und Stärkung der Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit und Vitalität der Stadt durch Familien besonders bepunktet. Familien mit jungen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sollen im Hinblick auf die von der Gemeinde bereitgestellte kostenintensive Infrastruktur, bestehend aus Kindergärten und Schulen (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) ebenfalls gefördert werden. Gerade junge Familien sind auf die Bauplatzvergaberichtlinien angewiesen, um auch zukünftig in der Gemeinde bleiben zu können und nicht zum Wegzug gezwungen zu sein (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Auch Bewerber, die pflegebedürftig und/oder schwerbehindert sind, oder mit pflegebedürftigen und/oder schwerbehinderten Angehörigen in einem gemeinsamen Haushalt leben, sollen positiv berücksichtigt werden (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Um aber auch kinderlosen, bzw. Bewerbern ohne berücksichtigungsfähige Kinder den Erwerb eines Bauplatzes zu ermöglichen, sollen diese bei der Vergabe von Bauplätzen ebenfalls berücksichtigt werden.

Die örtliche Gemeinschaft in der Gemeinde Erlenmoos wird geprägt von Menschen, die sich in vielfältigen Aufgaben ehrenamtlich engagieren. Dies soll in diesen Bauplatzvergabekriterien ebenfalls positiv berücksichtigt werden. Dabei sollen Bürger, welche sich in einer herausragenden oder arbeitsintensiven Funktion (Sonderaufgabe) in einem eingetragenen Verein, einer sozial-karitativen oder kirchlichen Organisationen, die in der Kommune ihren Sitz haben, als Mitglied des Gemeinde- oder Ortschaftsrats sowie insbesondere in der örtlichen freiwilligen Feuerwehr, der DRK-Ortsgruppe oder ähnlicher Struktur in der Gemeinde Erlenmoos in den vergangenen Jahren verdient gemacht haben, besonders berücksichtigt werden.

Bei der Bereitstellung von Bauland handelt die Gemeinde im Bereich der durch Artikel 28 Abs. 2 S. 1 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie und in Verbindung mit Artikel 71 Abs. 1 der Landesverfassung Baden-Württemberg verbürgten kommunalen Selbstverwaltungsrechts. Der EU-

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Grundlagenvertrag von 2007 (Vertrag von Lissabon) hebt die Anerkennung des kommunalen Selbstverwaltungsrechts, die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips, die Stärkung des Ausschusses der Regionen und die Sicherung der kommunalen Daseinsvorsorge als wichtige Bestandteile besonders hervor. Die Bauplatzvergaberichtlinien setzen die EU-Kautelen dabei im Rahmen der Möglichkeiten um und werden auch künftig auf Basis der (europäischen) Rechtsentwicklung fortgeschrieben.

Grundsätzlich ist der Verkauf von Bauplätzen eine freiwillige Leistung der Gemeinde. Sie erfolgt unter Abwägung der Interessen. Die nachstehenden Vergaberichtlinien und das damit verbundene Punktesystem dienen dazu, die Auswahl unter den Bewerbern zu erleichtern, ohne dass hierdurch ein Rechtsanspruch Dritter begründet wird. Aus den Richtlinien kann kein Anspruch auf den Erwerb eines städtischen Bauplatzes abgeleitet werden. Darüber hinaus werden Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche grundsätzlich ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf Grunderwerb von der Gemeinde besteht nicht und kann auch aus dieser Vergaberichtlinie nicht abgeleitet werden.

II. Anwendungsbereich

Diese Vergaberichtlinie findet Anwendung bei der Veräußerung von gemeindlichen Wohnbaugrundstücken im Baugebiet Dorfgrundäcker (Bauplatz-Nr. 1, 7, 9, 15, 17) zur Selbstnutzung.

III. Bewerbungs- und Vergabeverfahren

- 3.1 Nach der Beratung und Beschlussfassung der Bauplatz-Vergaberichtlinien und dem Beschluss des Gemeinderats über die Anwendung, die Auswahl und Vergabe von kommunalen Wohnbaugrundstücken nach dieser Bauplatzvergaberichtlinie werden die Bauplätze auf der Homepage der Gemeinde (www.erlenmoos.de) und im Amtsblatt der Gemeinde ausgeschrieben.
- 3.2 Bewerber können sich in Schriftform bis zum Ende der Bewerbungsfrist unter Verwendung der von der Gemeindeverwaltung bereitgestellten Formulare bewerben. Die Bewerber müssen bei der Bewerbung ihre Prioritäten in Bezug auf die zu vergebenden Grundstücke festlegen. Sollte ein Bewerber die Anzahl der möglichen Prioritäten nicht ausschöpfen, geht er das Risiko ein, keinen Bauplatz zugeteilt zu bekommen. Erfolgt seitens eines Bewerbers mit seiner Bewerbung keine Prioritätenabgabe, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

*** Erklärungsbeispiel zur Priorisierung der Bauplätze:**

Dem Bewerber mit der höchsten Punktzahl wird der Bauplatz mit seiner ersten Priorität zugeteilt, da zu diesem Zeitpunkt noch alle Bauplätze verfügbar sind. Dem auf den Ranglistenplatz nachfolgenden Bewerber wird der Bauplatz mit seiner zweiten Priorität zugeteilt, sollte seine erste Priorität bereits vom vorrangigen Bewerber belegt sein. Mit der möglichen Abgabe der Prioritäten daher sichergestellt, dass dem Bewerber ein Bauplatz zugewiesen werden kann.

Wurde die Prioritätenauswahl nicht ausgeschöpft, und kann aufgrund dessen kein Grundstück zugeteilt werden, wird die betreffende Bewerbung wieder berücksichtigt, wenn ein Grundstück frei wird, welches der Prioritätenabgabe dieses Bewerbers entspricht

- 3.3 Der Eingang der Bewerbung wird von der Gemeindeverwaltung in Textform (Brief oder E-Mail) bestätigt.
- 3.4 Die Bewerber versichern mit Abgabe der Bewerbung die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Unterlagen. Die Bewerber müssen der Gemeinde die für die Bewerbung maßgeblichen Angaben spätestens bis zum Bewerbungstichtag nachweisen. Nachweisliche schuldhaft falsche Angaben führen zum Verfahrensausschluss. Unvollständige Unterlagen können zur Aberkennung der jeweils fehlerhaft benannten Punkte führen.
- 3.5 Maßgeblicher Zeitpunkt für die Bewertung der Vergabekriterien ist der Bewerbungstichtag. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen bis zum Abschluss des Kaufvertrags bleiben unberücksichtigt und berühren die Zuteilung nicht. Dies gilt nicht für den Fall der Trennung von

Ehepaaren, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften (siehe Ziff. V), die sich gemeinschaftlich beworben und nur aufgrund der Berücksichtigung der jeweils höheren Punktzahl im Rahmen der gemeinsamen Bewerbung einen Bauplatz zugeteilt bekommen haben und die Punktzahl des verbliebenen Bewerbers ohne Punkte des Partners nicht trotzdem für eine Zuteilung ausreichend ist. In diesem Fall wird die Zuteilung aufgehoben und der Platz an nachrückende Bewerber vergeben.

- 3.6 Alle eingehenden schriftlichen Bewerbungen werden seitens der Verwaltung berücksichtigt. Nach Ablauf des Bewerbungszeitraums wertet die Verwaltung alle in Frage kommenden Bewerbungen anhand dieser Bauplatz-Vergabekriterien aus. Entsprechend der Auswertung der Bewerbungen werden zwei Ranglisten erstellt, in denen die Bewerbergruppen mit Kind(ern) (Liste A) und Bewerbergruppen ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kind(er) im eigenen Haushalt (Liste B) separat erfasst werden.

Bei zwei Antragstellern wird, sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wurde, bei den einzelnen Fragen diejenige Antwortmöglichkeit herangezogen, welche von den Antragstellern die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezah) erzielt.

Beispiel:

Bewerber 1 erzielt durch eine Antwortauswahl 10 Punkte. Bewerber 2 erzielt durch seine Antwortauswahl 20 Punkte. In diesem Fall wird die Antwortmöglichkeit von Bewerber 2 mit 20 Punkten herangezogen.

Die Verwaltung erstellt aus den Bewerberlisten A und B die Liste der Auswahlberechtigten im Verhältnis von 2 Bewerbern aus Liste A zu 1 Bewerber aus Liste B und in der Reihenfolge der Rangziffern (Reißverschlussverfahren). Dies erfolgt nach folgendem Muster:

Platz 1: Liste A Bewerber in Rang 1,
Platz 2: Liste B Bewerber in Rang 1,
Platz 3: Liste A Bewerber in Rang 2,
Platz 4: Liste B Bewerber in Rang 2,
Platz 5: Liste A Bewerber in Rang 3,

Der Bewerber mit der höchsten Punktezah) erhält das Erstauswahlrecht. Maßgebend für die Platzziffer auf der jeweiligen Rangliste ist die Höhe der erreichten Punktzahl der Bewerbung. Je höher die Punktzahl, desto höher der Platz in der Rangliste. Bei Punktegleichheit entscheidet das Los über die Rangfolge.

- 3.7 Anschließend werden die Bewerber von der Gemeinde über das Ergebnis der vorläufigen Zuteilung der Bauplätze in Textform (Brief oder E-Mail) informiert (vorläufige Reservierungszusage). Um die endgültige Zuteilung durch den Gemeinderat vorbereiten zu können, müssen die Bewerber innerhalb einer von der Verwaltung gesetzten Frist nach Zugang der vorläufigen Reservierungszusage ihre verbindliche Kaufabsicht in Schriftform gegenüber der Gemeinde erklären. Erfolgt seitens eines Bewerbers innerhalb der angegebenen Frist keine

verbindliche Erklärung zur Kaufabsicht, gilt die Bewerbung als zurückgenommen. In diesem Fall rücken die im Rang nachfolgenden Bewerber in der Bewerberliste auf und werden entsprechend der neuen Platzziffer auf der Bewerberliste bei der Zuteilung und Prioritätenauswahl berücksichtigt.

- 3.8 Auf Grundlage dieser Rückmeldungen erfolgt schließlich das endgültige Zuteilungsverfahren. Nach Zuteilung aller Bauplätze berät und beschließt der Gemeinderat über den Verkauf der Bauplätze. Anschließend vereinbart die Gemeinde mit den Bewerbern, denen ein Bauplatz zugewiesen wurde, Notartermine zur Unterzeichnung der Grundstückskaufverträge und anschließender Auflassung der Grundstücksveräußerung. Zieht ein Bewerber vor der notariellen Beurkundung seinen Antrag zurück, rückt aus der Ersatzbewerberliste wiederum der Bewerber mit der höchsten Punktzahl nach.

IV. Zugangsvoraussetzungen

- 4.1 Es können sich nur volljährige natürliche und voll geschäftsfähige Personen bewerben, die auf dem Baugrundstück ein selbstgenutztes Eigenheim bauen wollen. Die Hauptwohnung des Gebäudes muss selbst bewohnt werden. Eltern oder Alleinerziehende sind für ihre minderjährigen Kinder nicht antragsberechtigt. Juristische Personen sind nicht berechtigt, sich auf einen Bauplatz zu bewerben.
- 4.2 Ehegatten, Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, sowie Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft können einen gemeinsamen Antrag stellen.
- 4.3 Jeder Bewerber kann nur ein Baugrundstück erhalten. Sofern ein gemeinsamer Antrag gestellt wird, bleiben parallel gestellte Einzelanträge unberücksichtigt, weil ein Einzelantrag in einem gemeinsamen Antrag aufgeht. Ist eine Person Antragsteller, muss diese Person die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Sind zwei Personen Antragsteller, müssen beide Personen die Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Bei Ehegatten, Lebenspartnern nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Partnern einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft (mit gemeinsam gestelltem Antrag) müssen alle Antragsteller Vertragspartner/Käufer (durch notarielle Eintragung ins Grundbuch) hinsichtlich des Grunderwerbs werden.
- 4.4 Bewerber, die bereits in den vergangenen 15 Jahren (gerechnet ab dem Bewerbungstichtag) einen Bauplatz von der Gemeinde erworben haben, sind von einer neuerlichen Bewerbung ausgeschlossen, auch wenn der frühere Platz gemeinschaftlich erworben wurde und sich nun nur ein ehemaliger Käufer wieder bewirbt. Bei einer gemeinsamen Bewerbung tritt der Ausschluss der gemeinsamen Bewerbung auch ein, sofern ein Ausschlussgrund nur auf einen Bewerber zutrifft. Dies gilt nicht, sofern die betreffende Person den früheren Bauplatz mit einem früheren Partner zusammen erworben hat und die zugrunde liegende Ehe oder Lebenspartnerschaft oder eheähnliche Lebensgemeinschaft nicht mehr besteht oder die Partner nachweislich in Trennung gemäß § 1567 BGB leben und die betreffende Person nicht mehr Eigentümer des von der Gemeinde erworbenen Grundstücks ist.

- 4.5 Der Bewerbung ist eine Finanzierungsbestätigung, die die Finanzierung des Gesamtvorhabens (Grundstückskauf zzgl. Bauvorhaben) mit einem Mindestbetrag von 500.000,- € nachweist. Die Finanzierungsbestätigung muss durch ein Kreditinstitut oder einen Kreditversicherer erfolgen, sofern das Kreditinstitut oder der Kreditversicherer in der Europäischen Gemeinschaft, in einem statt der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in einem Staat der Vertragsparteien des WTO-Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen zugelassen sind. Soweit innerhalb der Bewerbungsfrist keine Finanzierungsbestätigung vorgelegt wird, gilt die Bewerbung als zurückgenommen.

V. Begriffsbestimmungen

- 5.1 Als Kinder im Sinne dieser Vergaberichtlinie gelten auch ungeborene Kinder bei einer ärztlich bescheinigten Schwangerschaft. Pflegekinder, welche dauerhaft im Haushalt aufgenommen wurden, werden leiblichen und angenommenen Kindern gleichgestellt. Als Nachweis für eine dauerhafte Aufnahme im Haushalt kann die Gemeinde im Zweifelsfall eine Bescheinigung des zuständigen Jugendamts verlangen.
- 5.2 Als Lebenspartner gelten Personen, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder nach ausländischem Recht leben.
- 5.3 Eine eheähnliche Lebensgemeinschaft ist eine auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaft zweier Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenleben, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, hierfür gelten die Regelvermutungen nach § 7 Abs. 3a SGB II. Ergänzend hierzu kann der wechselseitige Wille durch weitere Umstände glaubhaft gemacht werden.
- 5.4 Haushaltsangehörige sind die Personen, die im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich dort wohnen.

VI. Vertragsbedingungen, Sicherung des Vergabebezwecks

Um die Erreichung der mit der Bauplatzvergabe verfolgten städtebaulichen und kommunalpolitischen Ziele sicherzustellen, sind vertragliche Sicherungsinstrumente erforderlich.

Der Käufer verpflichtet sich kaufvertraglich, das auf dem Baugrundstück zu erstellende Gebäude innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Abschluss Kaufvertrag bezugsfertig zu errichten. Bei Nichteinhaltung besteht ein Wiederkaufsrecht der Gemeinde, das grundbuchrechtlich abgesichert wird.

Nach Bezugsfertigkeit des Gebäudes ist dies vom Käufer selbst zu beziehen und darf für einen Zeitraum von fünf Jahren ab Erstbezug nicht weiterveräußert werden. Anderenfalls wird auf den Kaufpreis eine Nachzahlungsverpflichtung von 50 % des Kaufpreises nach Maßgabe des Kaufvertrages erhoben. Über das Vorliegen besonderer Härtefälle (z.B. Scheidung) entscheidet der Gemeinderat auf begründeten Antrag.

Bewerber oder Mitbewerber, die über Wohneigentum oder ein bebaubares Wohnbaugrundstück in Erlensmoos verfügen, haben dies innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Zuteilung des Baugrundstückes zu veräußern oder zu überschreiben. Ein entsprechender Nachweis (Kaufvertrag, notarieller Vertrag) ist vorzulegen. Andernfalls wird auf den Grundstückskaufpreis eine Nachzahlungsverpflichtung von 50 % des Kaufpreises erhoben.

Einzelheiten hierzu ergeben sich aus dem Musterkaufvertrag, der im Rahmen des Vergabeverfahrens veröffentlicht wird.

VII. Vergabekriterien und punktebasierte Gewichtung

Bei Erfüllung nachstehender Vergabekriterien erhalten die Bewerber folgende Punktzahlen:

A. Bewerberliste A: Bewerber mit Kinder

1.	Soziale Kriterien	Punkte
1.1	Familienstand	
	Alleinerziehend, Verheiratet, Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), Eheähnliche Lebensgemeinschaft:	30 Punkte
	<i>Nachweis²: Erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht, oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU.</i> <i>Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen (Ziff. 7.2) durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.</i> <i>Nachweis bei Alleinerziehenden und auswärtigen Bewerbern: Erweiterte Meldebescheinigung aus der sich die Haushaltsangehörigen ergeben, oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU.</i>	
1.2	Kinder	
	Je haushaltsangehörigem, minderjährigem Kind, das im Haushalt des Bewerbers mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und dort auch tatsächlich wohnt: - pro Kind:	5 Punkte

² Nachweise dürfen nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist sein

	Maximal mögliche Punktezahl: 15 Punkte	
	Alter der im Haushalt der Bewerber mit Hauptwohnsitz gemeldeten tatsächlich wohnenden minderjährigen Kinder. < 6 Jahre 6 – 10 Jahre 11 – 18 Jahre Maximal mögliche Punktezahl: 30 Punkte	10 Punkte 7 Punkte 5 Punkte
	<i>Als Nachweis ist eine aktuelle, erweiterte Meldebescheinigung, aus welcher die im Haushalt lebenden Kinder hervorgehen, oder ein vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU vorzulegen.</i> <i>Eine bestehende Schwangerschaft wird als Kind „angerechnet“ (Nachweis durch aktuelle ärztliche Bescheinigung der Schwangerschaft oder vollständiger Mutterpass.</i> <i>Bescheinigung des Jugendamts bei Pflegekindern</i>	
1.3	Pflege & Behinderungsgrade	
	Je Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Angehörigen bzw. eines nach gesicherter Prognose künftig im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent oder Pflegegrad 1 oder 2: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent oder Pflegegrad 3, 4 oder 5: Maximal mögliche Punktezahl: 20 Punkte.	10 Punkte 20 Punkte
	<i>Keine Kumulation zwischen dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktezahl) erzielt.</i> <i>Nachweis:</i> <i>Gültiger Schwerbehindertenausweis, Nachweis über einen Pflegegrad</i> <i>Eidesstattliche Erklärung über die zukünftige Aufnahme der Person im Haushalt (für Angehörige, die noch nicht im Haushalt</i>	

	<i>leben) oder Erweiterte Meldebescheinigung (für Angehörige, die bereits im Haushalt leben)</i>	
	<i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung</i>	
2.	Ortsbezugskriterien	Punkte
2.1.1	Wohnsitz in Erlenmoos	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre, vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Pro vollem, ununterbrochenen Jahr: Maximal mögliche Punktezahl: 40 Punkte	8 Punkte
	<i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist).</i>	
2.1.2	Früherer Wohnsitz in Erlenmoos	
	Der Bewerber, welcher in der Vergangenheit seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatte, erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr seines früheren Hauptwohnsitzes: Die Verlegung des Wohnsitzes muss durch - eine Berufsausbildung, oder - ein Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachschule, oder - eine Freiwilligentätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 S. 2 Buchstabe d) Bundeskindergeldgesetzes, - einen freiwilligen Wehrdienst, oder - einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel des Bewerbers innerhalb des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, oder bei seinem öffentlichen Arbeitgeber, Wegzug aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begründet gewesen sein. und - der Bewerber hat unmittelbar im Anschluss an die Verlegung des Hauptwohnsitzes einen aktuellen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Erlenmoos angemeldet,	5 Punkte

	oder - der Bewerber hat bis zu seinem 18. Lebensjahr seinen früheren Hauptwohnsitz für mindestens 10 volle Jahre in der Gemeinde Erlenmoos gehabt und Angehörige des Bewerbers (bis zum 2. Grad) sind mit aktuellem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Erlenmoos gemeldet. oder - der Bewerber übt ein aktives ehrenamtliches Engagement in Erlenmoos i.S.v. Ziff. 2.3 aus. Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte	
	<i>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1.1 und 2.1.2 und bei einer gemeinsamen Bewerbung von Ehegatten, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</i> <i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung und schriftliche Bestätigung des Bewerbers auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular, dass die Verlegung des Wohnsitzes aus einem der u.g. Gründe erfolgt ist.</i>	
2.2.	Erwerbstätigkeit in Erlenmoos	
	Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenen Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem letzten Tag der Bewerbungsfrist, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils: Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/Arbeitgebers/der selbstständigen / gewerblichen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen. Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen als Arbeitnehmer berücksichtigt. Maximal mögliche Punktezahl: 15 Punkte	3 Punkte
	<i>Nachweis:</i> <i>Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohnabrechnung oder Bestätigung des Arbeitgebers über</i>	

	<i>Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist</i> <i>Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug, dieser nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.</i> <i>Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.</i> <i>Es werden bei Arbeitnehmern nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.</i>	
2.3	Ehrenamtliches Engagement in Erlenmoos	
	Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in Erlenmoos innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag: - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr - Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation in Erlenmoos (z.B. DRK, usw.) - Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat) - Tätigkeit als Gemeinderat in Erlenmoos - Ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit in Höhe von mindestens 80 Stunden pro Jahr in einem Verein oder einer Organisation, deren Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken dient (z.B. Jugend- oder der Altenhilfe, Sport, Kunst und Kultur). Pro vollem, ununterbrochenem Jahr:	8 Punkte

	Maximal mögliche Punktzahl: 40Punkte	
	<i>Erforderliche Nachweise bei der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements:</i> - <i>Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.</i> - <i>Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, usw.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).</i> - <i>Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.</i> - <i>Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Als anerkannte Religionsgemeinschaften gelten solche nach § 54 Abgabenordnung (AO) zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.</i> - <i>Ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit in Höhe von mindestens 80 Stunden pro Jahr in einem in einem Verein oder einer Organisation, deren Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken dient: Aus der Bestätigung muss sich die ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers, sowie die vom Verein oder der Organisation verfolgten gemeinnützigen Zwecke ergeben. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vereinen, die der Jugend- oder der Altenhilfe, dem Sport, der Kunst und Kultur, dienen. Bei Vereinen, deren Gemeinnützigkeit gem. § 52 AO anerkannt wurde, gilt der Nachweis durch den Vereinszweck als erfüllt.</i> <i>Die ehrenamtliche Tätigkeit muss steuerfrei gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden</i>	

	Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bepunktete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.	
--	--	--

A. Bewerberliste B: Bewerber ohne bzw. ohne berücksichtigungsfähige Kinder

1.	Soziale Kriterien	Punkte
1.1	Familienstand	
	Alleinerziehend, Verheiratet, Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG), Eheähnliche Lebensgemeinschaft:	75 Punkte
	<i>Nachweis³: Erweiterte Meldebescheinigung aus welcher der Familienstand und der Ehepartner hervorgeht, oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU.</i> <i>Paare in eheähnlicher Lebensgemeinschaft haben bei einer gemeinsamen Bewerbung die Voraussetzungen (Ziff. 7.2) durch eine von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Erklärung schriftlich zu bestätigen.</i> <i>Nachweis bei Alleinerziehenden und auswärtigen Bewerbern: Erweiterte Meldebescheinigung aus der sich die Haushaltsangehörigen ergeben, oder vergleichbarer amtlicher Nachweis innerhalb der EU.</i>	
1.2	Pflege & Behinderungsgrade	
	Je Behinderung oder Pflegegrad eines Bewerbers oder eines im Haushalt des Bewerbers lebenden und mit Hauptwohnsitz gemeldeten Angehörigen bzw. eines nach gesicherter Prognose künftig im Haushalt des Bewerbers lebenden Angehörigen: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 Prozent oder Pflegegrad 1 oder 2: - mit einem Grad der Behinderung von mindestens 70 Prozent oder Pflegegrad 3, 4 oder 5: Maximal mögliche Punktezahl: 20 Punkte.	10 Punkte 20 Punkte

³ Nachweise dürfen nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist sein

	<i>Keine Kumulation zwischen dem Grad der Behinderung und dem Pflegegrad. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</i> <i>Nachweis:</i> <i>Gültiger Schwerbehindertenausweis, Nachweis über einen Pflegegrad</i> <i>Eidesstattliche Erklärung über die zukünftige Aufnahme der Person im Haushalt (für Angehörige, die noch nicht im Haushalt leben) oder Erweiterte Meldebescheinigung (für Angehörige, die bereits im Haushalt leben)</i>	
	<i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung</i>	
2.	Ortsbezugskriterien	Punkte
2.1.1	Wohnsitz in Erlenmoos	
	Beim Einwohnermeldeamt gemeldeter und tatsächlicher Hauptwohnsitz des Bewerbers in der Gemeinde innerhalb der vergangenen 5 Jahre, vor Ablauf der Bewerbungsfrist. Pro vollem, ununterbrochenen Jahr: Maximal mögliche Punktezahl: 40 Punkte	8 Punkte
	<i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung (nicht älter als 10 Wochen zum Ablauf der Bewerbungsfrist).</i>	
2.1.2	Früherer Wohnsitz in Erlenmoos	
	Der Bewerber, welcher in der Vergangenheit seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde hatte, erhält pro vollem, ununterbrochenem Jahr seines früheren Hauptwohnsitzes: Die Verlegung des Wohnsitzes muss durch - eine Berufsausbildung, oder - ein Studium an einer Universität, Hochschule oder Fachschule, oder - eine Freiwilligentätigkeit i.S.v. § 2 Abs. 2 Ziff. 1 S. 2 Buchstabe d) Bundeskindergeldgesetzes, - einen freiwilligen Wehrdienst, oder	5 Punkte

	- einen vorübergehenden Arbeitsplatzwechsel des Bewerbers innerhalb des Unternehmens, bei dem er beschäftigt ist, oder bei seinem öffentlichen Arbeitgeber, Wegzug aufgrund der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit begründet gewesen sein. und - der Bewerber hat unmittelbar im Anschluss an die Verlegung des Hauptwohnsitzes einen aktuellen Nebenwohnsitz in der Gemeinde Erlenmoos angemeldet, oder - der Bewerber hat bis zu seinem 18. Lebensjahr seinen früheren Hauptwohnsitz für mindestens 10 volle Jahre in der Gemeinde Erlenmoos gehabt und Angehörige des Bewerbers (bis zum 2. Grad) sind mit aktuellem Hauptwohnsitz in der Gemeinde Erlenmoos gemeldet. oder - der Bewerber übt ein aktives ehrenamtliches Engagement in Erlenmoos i.S.v. Ziff. 2.3 aus. Maximal mögliche Punktezahl: 25 Punkte	
	<i>Keine Kumulation zwischen den Kriterien 2.1.1 und 2.1.2 und bei einer gemeinsamen Bewerbung von Ehegatten, Lebenspartnerschaften und eheähnlichen Lebensgemeinschaften. Es wird die Antwortmöglichkeit herangezogen, welche die weitergehende Ausprägung (höhere Punktzahl) erzielt.</i> <i>Nachweis: Erweiterte Meldebescheinigung und schriftliche Bestätigung des Bewerbers auf einem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formular, dass die Verlegung des Wohnsitzes aus einem der u.g. Gründe erfolgt ist.</i>	
2.2.	Erwerbstätigkeit in Erlenmoos	
	Der Bewerber erhält pro vollem, ununterbrochenen Jahr innerhalb der vergangenen fünf Jahre vor Ablauf der Bewerbungsfrist, gerechnet ab dem letzten Tag der Bewerbungsfrist, in welchem er als Arbeitnehmer, Beamter, Freiberufler, Selbstständiger, Arbeitgeber oder Gewerbetreibender in der Gemeinde seinem Hauptberuf nachgeht, jeweils: Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/Arbeitgebers/der selbstständigen / gewerblichen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.	3 Punkte

	Es werden nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen als Arbeitnehmer berücksichtigt. Maximal mögliche Punktezahl: 15 Punkte	
	<i>Nachweis:</i> <i>Für die Tätigkeit als Arbeiter, Angestellter, Beamter: Aktuelle Lohnabrechnung oder Bestätigung des Arbeitgebers über Aktualität, Umfang und Dauer der Beschäftigung, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist</i> <i>Für die Tätigkeit als Gewerbetreibender, Selbstständiger oder Arbeitgeber: Gewerbeanmeldung bzw. –erlaubnis im Haupterwerb oder Handelsregisterauszug, dieser nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.</i> <i>Für die Tätigkeit als Freiberufler: Zulassung, Konzession oder Bestätigung der Berufskammer, nicht älter als 10 Wochen zum Ende der Bewerbungsfrist. Aus der Tätigkeit muss der Lebensunterhalt bestritten werden.</i> <i>Es werden bei Arbeitnehmern nur sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen berücksichtigt. Der Sitz oder die Betriebsstätte des Unternehmens/ des Arbeitgebers/ der selbstständigen Tätigkeit muss in der Gemeinde liegen.</i>	
2.3	Ehrenamtliches Engagement in Erlenmoos	
	Für eine zum Zeitpunkt des Bewerbungstichtags (Tag des Ablaufs der Bewerbungsfrist) ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers in Erlenmoos innerhalb der letzten fünf Jahre, gerechnet ab dem Bewerbungstichtag: - Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr - Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation in Erlenmoos (z.B. DRK, usw.) - Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins - Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat)	

	- Tätigkeit als Gemeinderat in Erlenmoos - Ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit in Höhe von mindestens 80 Stunden pro Jahr in einem Verein oder einer Organisation, deren Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken dient (z.B. Jugend- oder der Altenhilfe, Sport, Kunst und Kultur). Pro vollem, ununterbrochenem Jahr: Maximal mögliche Punktzahl: 40Punkte	8 Punkte
	<i>Erforderliche Nachweise bei der Ausübung des ehrenamtlichen Engagements:</i> - <i>Tätigkeit als aktives ehrenamtliches Mitglied in der Freiwilligen Feuerwehr: Bestätigung des Trägers der Freiwilligen Feuerwehr.</i> - <i>Ehrenamtliche Tätigkeit im aktiven Einsatzdienst in einer Rettungsdienstorganisation (z.B. DRK, usw.): Bestätigung des Vereinsvorstands oder einer sonstigen hierzu berechtigten Stelle (z.B. des übergeordneten eingetragenen Vereins bei Funktionsträgern eines rechtlich unselbstständigen Ortsvereins).</i> - <i>Ehrenamtliche Tätigkeit als Mitglied in der satzungsmäßigen Vorstandschaft eines eingetragenen und gemeinnützigen Vereins: Auszug aus dem Vereinsregister.</i> - <i>Tätigkeit als ehrenamtliches Mitglied in einem Gremium, welches der Leitung in einer anerkannten Religionsgemeinschaft oder kirchlichen Organisation zuzuordnen ist (z.B. Kirchengemeinderat): Bestätigung der Kirche oder Religionsgemeinschaft. Als anerkannte Religionsgemeinschaften gelten solche nach § 54 Abgabenordnung (AO) zudem Religionsgemeinschaften, die nicht als Religionsgemeinschaft des öffentlichen Rechts gelten, aber als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abs. 2 Nr. 2 AO anerkannt sind.</i> - <i>Ehrenamtliche gemeinnützige Tätigkeit in Höhe von mindestens 80 Stunden pro Jahr in einem in einem Verein oder einer Organisation, deren Tätigkeit gemeinnützigen Zwecken dient: Aus der Bestätigung muss sich die ehrenamtliche Tätigkeit des Bewerbers, sowie die vom Verein oder der Organisation verfolgten</i>	

	<i>gemeinnützigen Zwecke ergeben. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vereinen, die der Jugend- oder der Altenhilfe, dem Sport, der Kunst und Kultur, dienen. Bei Vereinen, deren Gemeinnützigkeit gem. § 52 AO anerkannt wurde, gilt der Nachweis durch den Vereinszweck als erfüllt.</i> <i>Die ehrenamtliche Tätigkeit muss steuerfrei gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden</i> <i>Mehrere Funktionen innerhalb eines Vereins/einer Organisation können nicht berücksichtigt werden. Es zählt die länger ausgeübte, sprich höher bepunktete Tätigkeit. Mehrere Funktionen in verschiedenen Vereinen und Organisationen werden hingegen addiert.</i>	
--	---	--